

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
11015 Berlin

Leipzig, 29. März 2017

Ergänzende Stellungnahme

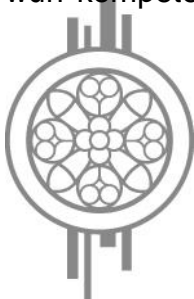
zur Änderung des § 14 Abs. 2 TMG und zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) in der Fassung vom 27. März 2017

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Erst nach Fertigstellung meiner Stellungnahme vom 28. März 2017 habe ich von der Überarbeitung des NetzDG-Entwurf Kenntnis erhalten. Zur Änderung des § 14 Abs. 2 TMG und zum NetzDG-Entwurf in der Fassung vom 27. März 2017 nehme ich wie folgt Stellung:

1. Indem den von einer Persönlichkeitsrechtsverletzung Betroffenen nunmehr durch Änderung des § 14 Abs. 2 TMG ein Auskunftsanspruch gegen den Anbieter sozialer Netzwerke gewährt wird, kommt der Staat seiner grundrechtlichen Schutzpflicht nach. Der Referentenentwurf schließt dadurch eine von Verfassungs wegen nicht hinnehmbare Schutzlücke (vgl. Stellungnahme vom 28. März 2017, sub I. 3.). Kompetenziell ist die Änderung des § 14 Abs. 2 TMG durch Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (bürgerliches Recht) gedeckt (vgl. Stellungnahme vom 28. März 2017, sub I. 3.).

2. Entgegen der Begründung des Referentenentwurfs (S. 12) lässt sich der NetzDG-Entwurf kompetenziell schon deshalb nicht (– neben Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG – ergänzend)



auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG stützen, weil er nicht spezifisch auf den Kinder- und Jugendschutz abzielt, sondern generell gilt. Der Kinder- und Jugendschutz bildet erkennbar nicht den Schwerpunkt des NetzDG-Entwurfes. Ungeachtet dessen dürfte die Kompetenz der Länder gem. Art. 70 Abs. 1 GG für die Medien und sozialen Netzwerke sachnäher sein (vgl. BVerfGE 57, 295, 326: „Namentlich für den Jugendschutz wird in den Rundfunkgesetzen Sorge zu tragen sein.“). Weiter fehlt es an den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG (vgl. Stellungnahme vom 28. März 2017, sub. I. 4. b.). Der Referentenentwurf verstößt auch in der Fassung vom 27. März 2017 gegen die verfassungsmäßige Kompetenzordnung.



Prof. Dr. Hubertus Gersdorf